



Diözesanrat der Katholiken im Bistum Augsburg

Frühjahrsvollversammlung des Diözesanrates am 18. Juni 2021 in digitaler Form

Tagesordnung der digitalen Veranstaltung

Freitag, 18. Juni 2021

- | | |
|---------------|--|
| 15:30 Uhr | Eucharistiefeier mit Bischof Dr. Bertram Meier
Übertragung aus der Hauskapelle des Bischofshauses |
| 16:30 Uhr | Eröffnung der Vollversammlung - digital <ol style="list-style-type: none">1. Regularien<ol style="list-style-type: none">a) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und Feststellung der Beschlussfähigkeitb) Protokoll der Vollversammlung vom 30.10.2020c) Tagesordnung2. Bericht des Bischofs Dr. Bertram Meier
Aussprache3. Bericht der Vorsitzenden Hildegard Schütz
Aussprache4. Anträge5. Verschiedenes <p>- kurze Pause -</p> |
| 18:00 Uhr | Kurzvortrag zum Thema „assistierter Suizid“
Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger, Augsburg
Titel: „Assistierter Suizid – Leben am Lebensende“ |
| anschließend | Möglichkeit zur Aussprache |
| ca. 19:00 Uhr | Ende der Veranstaltung und Verabschiedung durch die Vorsitzende |

Auszüge aus der Geschäftsordnung für die Vollversammlung des Diözesanrats:

§ 2 Einberufung

- (1) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden des Diözesanrats, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, einberufen. Zeitpunkt und Ort der Tagung bestimmt der Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Termin der Vollversammlung. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Verlangt ein Viertel des Diözesanrats schriftlich die Einberufung einer Vollversammlung, so ist diese innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Für die Einberufung gilt Abs. 1.

§ 4 Anträge

- (1) Anträge an die Vollversammlung können von jedem Mitglied des Diözesanrats gestellt werden.
- (2) Anträge müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Vollversammlung mit Begründung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Diözesanrats eingegangen sein und vom Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter durch die Geschäftsstelle spätestens eine Woche vor der Vollversammlung den Mitgliedern zugesandt werden.
Über die Behandlung von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen, beschließt die Vollversammlung.

§ 10 Protokollführung

- (1) Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist. In die Niederschrift sind der wesentliche Ablauf und die Ergebnisse der Versammlung aufzunehmen; die in der Vollversammlung gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Alle Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig festzuhalten. Die Protokolle werden den Mitgliedern des Diözesanrats bis spätestens acht Wochen nach der Vollversammlung, jedoch mindestens zwei Wochen vor der nächsten Vollversammlung, zugesandt.
- (2) Gegen das Protokoll oder gegen einzelne Teile desselben können von jedem Teilnehmer Einwendungen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang, jedenfalls bis zur nächsten Vollversammlung, schriftlich erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet die nachfolgende Vollversammlung.

Tonaufnahmen sind ausschließlich zur Anfertigung des Protokolls zulässig. Über ihre Zulässigkeit entscheidet der jeweilige Teilnehmer der Vollversammlung. Sie sind nach Genehmigung des Protokolls zu löschen. Zu Beginn der Vollversammlung sind die Te